

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Anerkennung spezialisierter Pflegeabschlüsse aus Marokko - besteht Überprüfungsbedarf bei den zugrunde liegenden Bewertungsmaßstäben?

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten und Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 21.07.2026
- Drs. 19/11228,
an die Staatskanzlei übersandt am 23.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 06.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Informationen aus der Praxis der internationalen Fachkräftegewinnung werden bestimmte spezialisierte marokkanische Pflegeabschlüsse bei Anerkennungsverfahren in Deutschland nicht als mit der deutschen Ausbildung zur Pflegefachfrau beziehungsweise zum Pflegefachmann vergleichbar bewertet. Die zugrunde liegende Bewertung stützt sich nach Angaben der Beteiligten auf Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe sowie entsprechende Einträge in der Datenbank Anabin. In Einzelfällen sollen hierdurch Anerkennungs-, Einreise- und Beschäftigungsverfahren betroffen sein.

1. Auf welcher fachlichen und rechtlichen Grundlage bewertet die zuständige Anerkennungsbehörde in Niedersachsen gegebenenfalls spezialisierte marokkanische Pflegeabschlüsse (insbesondere in den Bereichen Anästhesie und Reanimation, Psychiatrie, Notfall- und Intensivpflege sowie Geriatrie) als nicht mit der deutschen Ausbildung zur Pflegefachfrau beziehungsweise zum Pflegefachmann vergleichbar?

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales bearbeitet entsprechende Anträge auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe und orientiert sich bei fachlichen Bewertungen an den Empfehlungen der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe. In dem für Pflegeabschlüsse aus Marokko maßgeblichen Gutachten heißt es:

„In Marokko sind folgende Spezialisierungen in der Pflegeausbildung möglich:

- soins infirmiers généraux - allgemeine Pflege
- soins infirmiers en anesthésie et réanimation - Pflege im Bereich Anästhesie und Reanimation
- soins infirmiers en santé mentale - psychiatrische Pflege
- soins d'urgence et soins intensifs - Notfall- und Intensivpflege
- soins en gériatrie - Pflege in der Geriatrie.

Gemeinsame Ausbildungsinhalte sind: Grundpflege, Biologie und Pharmakologie, Human- und Sozialwissenschaften, Gesundheitsförderung, Management der Pflegetätigkeiten, Wissenschaftliche Forschung, Ausbildung, Supervision und unterstützende Supervision.

Während die infirmier(ère) polyvalent(e) Tätigkeiten in der allgemeinen Pflege ausüben darf, sind die o. g. spezialisierten Pflegekräfte laut Gesetz Nr. 43-13 lediglich zur Pflege in ihrem spezifischen Fach

berechtigt. Demnach kann den Absolventen/Absolventinnen dieser Ausbildungen die Referenz Pflegefachfrau/Pflegefachmann nicht zugesprochen werden.“

2. In welchem Umfang sind seit 2023 Anerkennungsverfahren von Absolventinnen und Absolventen spezialisierter marokkanischer Pflegeausbildungen in Niedersachsen aufgrund der zugrunde liegenden Bewertung ganz oder teilweise negativ beschieden worden?

In den Jahren 2023 bis 2026 ist durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales kein einziger Antrag auf Grundlage einer marokkanischen Pflegeausbildung rechtsmittelfähig negativ beschieden worden. Allerdings wurden einige Verfahren ohne rechtsmittelfähige Entscheidung beendet, wenn z. B. die antragstellende Person auf eine fehlende Referenz hingewiesen wird und anschließend den Antrag zurückzieht; dieses lässt sich in der Statistik nicht konkret abbilden.

Im Bereich der allgemeinen Pflege haben sich die Antragszahlen marokkanischer Pflegeausbildungen im LS wie folgt entwickelt:

- 2023 = 13 Anträge auf Grundlage einer marokkanischen Pflegeausbildung (davon 7x Antragsverfahren vorzeitig beendet),
- 2024 = 27 Anträge auf Grundlage einer marokkanischen Pflegeausbildung (davon 7x Antragsverfahren vorzeitig beendet),
- 2025 = 60 Anträge auf Grundlage einer marokkanischen Pflegeausbildung (davon 9x Antragsverfahren vorzeitig beendet),
- 2026, Stand 24.07.2026 = bisher 54 Anträge auf Grundlage einer marokkanischen Pflegeausbildung (davon bisher 2x Antragsverfahren vorzeitig beendet).

Die Antragstellenden mit positiver Referenzfeststellung (6 in 2023, 20 in 2024 und 51 in 2025) haben einen Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung) erhalten.

3. Sieht die Landesregierung gegebenenfalls Anlass, die den Anerkennungsentscheidungen zugrunde liegenden Gutachten beziehungsweise Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich spezialisierter marokkanischer Pflegeabschlüsse fachlich überprüfen zu lassen? Falls nein, warum nicht?

Die aktuelle Praxis hat sich bewährt und folgt bundesweit vergleichbaren Prinzipien, so dass eine Veränderung aktuell nicht angestrebt wird. Generell wird die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse fortlaufend weiterentwickelt, wenn es beispielsweise um die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren geht.